

und Wiederaufnahmeverfahren sowie für das Widerrufungsverfahren nach Verurteilung bzw. Strafaussetzung auf Bewährung. Entzieht sich der auf Bewährung oder der zu einer Strafe mit Freiheitsentzug Verurteilte, dem Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, der Widerrufungsverhandlung oder dem Vollzug der Freiheitsstrafe, kann das Gericht — nach Einholung der Stellungnahme des Staatsanwaltes — bis zum Eintritt der Rechtskraft der Widerrufsentscheidung Haftbefehl erlassen, wenn es gesetzlich zulässig und gesellschaftlich notwendig ist.